

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 222/04 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2005 durch den
Richter H u s m a n n als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. K n ö r r
und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. August 2004 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

Die Klägerin begehrt in der Hauptsache im Rahmen einer Wiederaufnahmeklage die Aufhebung eines Urteils des Landessozialgerichts (LSG) vom 22. Oktober 1997. Das LSG hat in dem die Wiederaufnahmeklage als unzulässig verwerfenden Beschluss vom 25. August 2004 ua ausgeführt: Nach § 586 Abs 2 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 179 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) seien Wiederaufnahmeklagen nach Ablauf von 5 Jahren unstatthaft. Das am 22. Oktober 1997 verkündete Urteil sei im August 1998 rechtskräftig geworden, nachdem das Bundessozialgericht (BSG) die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen habe. Im Zeitpunkt der Erhebung der Wiederaufnahmeklage im Juli 2004 seien mehr als 5 Jahre nach Rechtskraft des Urteils vergangen gewesen.

Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.

Soweit die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht und insoweit ausführt, das LSG habe vehement die von ihr erhobenen Wiederaufnahme- und Restitutionsklagen nicht bearbeitet, hat sie nicht dargetan, welchen erheblichen Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwiefern der eine Wiederaufnahmeklage wegen Verfristung als unzulässig verwerfende Beschluss des LSG darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, dass dieses Vorbringen - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - zu einer günstigeren Entscheidung für die Klägerin geführt hätte. Sie hat auch nicht schlüssig dargelegt, dass es sich bei der Prozessentscheidung des LSG um eine "Überraschungsentscheidung" gehandelt hat.

Soweit die Klägerin darüber hinaus "bedeutende Verfahrensfehler" rügt, hat sie weder substantiiert vorgetragen, welche Verfahrensmängel sie geltend machen möchte, noch, dass ein nach ihrer Auffassung ordnungsgemäß durchgeführtes Verfahren zu einer für sie günstigeren Entscheidung geführt hätte.



Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)